

SV

Waakirchen-
Marienstein
1904 e.V.

Ehrenordnung

Ehrenordnung des SV Waakirchen-Marienstein 1904 e.V.

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Ehrung und Auszeichnung von Personen oder Organisationen soll dem Verein ein besonderes Anliegen sein. Infrage kommen
 - a) Mitglieder für
 1. runde Geburtstage und Jubiläen (z.B. Eheschließung u.ä),
 - langjährige Mitgliedschaft,
 - besondere Verdienste um die Führung oder die Verwaltung des Vereins oder einer Sparte,
 - besondere Verdienste im sportlichen Bereich.
 - b) Personen , die keine Mitglieder sind, aber für den Verein außergewöhnliche Leistungen erbracht haben.
 - c) Organisationen, Verbände, Vereine, die sich für die Zukunft des Vereins SV Waakirchen-Marienstein ungewöhnliche Verdienste erworben haben.

Ehrungen und Auszeichnungen sollen stets in einem angemessenen und würdigen Rahmen erfolgen.

- (2) Die Ehrung von Mitgliedern ist grundsätzlich mit der Verleihung von Urkunden zu verbinden. Die Urkunde muss den Grund der Ehrung beinhalten und ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Ehrengaben sollten einen bleibenden Erinnerungswert haben und den Grund der Ehrung erkennen lassen.
- (3) Über die Ehrung von Mitgliedern sind fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

§2 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind durch den Verein vorgesehen:

- (1) 25 Mitgliedsjahre: Urkunde, angemessenes Geschenk
- 40 Mitgliedsjahre: Urkunde, Essen mit Begleitperson
- 50 Mitgliedsjahre: Urkunde, Essen mit Begleitperson, angemessenes Geschenk
- 60 Mitgliedsjahre: Urkunde, Essen mit Begleitperson, angemessenes Geschenk
- 70 Mitgliedsjahre analog 60 Jahre
- 80 Mitgliedsjahre -„“-

Ehrennadeln werden nach Abstimmung im Vereinsausschuss verliehen.

SV Waakirchen-Marienstein 1904 e.V. - Ehrenordnung

- (2) Wenn sich ein Vorstand nach seiner Vorstandstätigkeit durch sein enormes, unübertreffliches Wirken für den Verein nachhaltig in Erinnerung gebracht hat, so kann er von der Jahreshauptversammlung zum **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden. Eine entsprechend würdige Laudatio durch den amtierenden Vorsitzenden und eine individuelle Urkunde mit einem Geschenk sollte ihm zuteilwerden.
Der neu ernannte Ehrenvorsitzende ist von nun an von jeglichen Beitragszahlungen ausgenommen, hat unentgeltlichen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und kann an allen Ausschusssitzungen des Vereins beratend teilnehmen.
- (3) Wenn sich ein Mitglied durch seine (frühere) Vereinstätigkeit z.B. durch sein enormes, unübertreffliches Wirken für den Verein nachhaltig in Erinnerung gebracht hat, so kann er von der Jahreshauptversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Eine entsprechend würdige Laudatio durch den amtierenden Vorsitzenden und eine individuelle Urkunde mit einem Geschenk sollte ihm zuteilwerden. Das neu ernannte Ehrenmitglied ist von nun an von jeglichen Beitragszahlungen ausgenommen.
- (4) Abteilungsfunktionäre, Sportler oder Trainer, die durch ihre engagierte Arbeit für ihre Abteilung und damit für den Gesamtverein Hervorragendes geleistet haben, werden in der Spartenversammlung bzw. Jahreshauptversammlung in einem würdigen Rahmen geehrt und erhalten ein angemessenes Geschenk.
- (5) Runde Geburtstage (ab dem 50.) und Jubiläen (z.B. Eheschließung, u.ä) sollen von einem Vorstandsmitglied mit Glückwünschen und einem kleinen Geschenk gewürdigt werden.
- (6) Verdienstnadeln, -plaketten, Ehrenzeichen und Ehrungen für besondere Verdienste werden auch vom BLSV nach deren Ehrenordnung vorgenommen. Die Ehrenordnung des BLSV und anderer übergeordneter Verbände sind Bestandteil dieser Ehrenordnung. Der Verein sollte diese Verbände mit Informationen und Hinweisen unterstützen.
- (7) Falls Personen, die keine Mitglieder sind oder Organisationen, Verbände und andere Vereine (siehe auch §1 (1) b und (1) c) auf Beschluss der Vorstandschaft geehrt werden, sollte diese Ehrung je nach Einzelfall von der Vorstandschaft geregelt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde am 12.03.2016 in der Jahreshauptversammlung bekanntgemacht und beschlossen.

Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.